Marktgebührensatzung

Vom 03. Juni 2004

zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2024.

Die Stadt Hof erlässt auf Grund von Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322), folgende

Satzung:

§ 1

GRUNDSATZ

[1] Für die Benutzung der städtischen Märkte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. [2] Gebührenschuldner ist jeder, der zum Markt zugelassen wird oder einen Verkaufsplatz tatsächlich innehat.

§ 2

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENSCHULD

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt, bei Fehlen der Zulassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Verkaufsplatzes.

§ 3 [1)]

GEBÜHREN

(1) a) Wochenmarkt

1. für einen Dauerstandplatz im Zeitraum vom 1.3. bis 20.11. eines jeden Jahres je angef. Meter Frontlänge und Markttag	1,90[2)] €
2. für einen Einzelplatz je angef. Meter Frontlänge und Markttag	3,20 €

b) Sommerjahrmarkt

1. für den laufenden Meter eines Standplatzes	60,00 €
2. für den laufenden Meter einer Verkaufsbude	400,00 €

3. im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 2 Marktsatzung reduziert sich der der Preis für den laufenden Meter einer Verkaufsbude auf 135,00 €

c) Herbstmarkt

für den laufenden Meter eines Standplatzes 60,00 €

d) Weihnachtsmarkt

1. je Ausschank - Betrieb mehr als 5 m Verkaufsfront 10.000,00 €
2. je Ausschank - Bude bis maximal 5 m Verkaufsfront 5.000,00 €
3. je Bratwurst- / Steakbraterei 5.000,00 €
4. je sonstiger Imbiss 2.500,00 €
5. Karussells, Kinderfahrgeschäfte 1.500,00 €
6. Warenverkaufsstände / -buden pro Markttag 25,00 €

e) Christbaummarkt

pro Quadratmeter Verkaufsfläche 8,20 €

(2) [1] Die Gebühren nach Abs. 1 gelten jeweils für die gesamte Marktdauer. [2] Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.

(3) [1] Gebührenermäßigung kann gewährt werden für

(a) Benützung der städtischen Märkte durch Einrichtungen der öffentlichen Hand,

(b) Benützung der städtischen Märkte, die ausschließlich sozialen, gemeinnützigen, sportlichen oder karitativen Zwecken dienen,

(c) Benützung der städtischen Märkte im besonderen öffentlichen Interesse.

[2] Die Ermäßigung darf höchstens 50 % der nach Abs. 1 zu erhebenden Gebühren betragen. [3] Bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Themenmärkte) kann im Einzelfall von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.

(4) Macht der Berechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies nur dann einen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren, wenn der Platz anderweitig vergeben werden konnte oder wenn der Berechtigte aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, keinen Gebrauch von der Platzüberlassung machen kann.

(5) a) Im Falle des § 1 Abs. 3 der Marktsatzung werden erhoben:

1. beim Wochenmarkt 20 % der vom Durchführenden erzielten Einnahmen aus der Vergabe von Standplätzen, mindestens jedoch 6.000,00 € jährlich,

2. beim Sommerjahrmarkt 10 % der vom Durchführenden erzielten Einnahmen aus der Vergabe von Standplätzen, mindestens jedoch 600,00 € pro Markt,

3. beim Herbstmarkt 10 % der vom Durchführenden erzielten Einnahmen aus der Vergabe von Standplätzen, mindestens jedoch 200,00 € pro Markt,

4. beim Weihnachtsmarkt 25 % der vom Durchführenden erzielten Einnahmen aus der Vergabe von Standplätzen, mindestens jedoch 4.000,00 € pro Markt,

5. beim Christbaummarkt 10 % der vom Durchführenden erzielten Einnahmen aus der Vergabe von Standplätzen, mindestens jedoch 200,00 € pro Markt.

b) Alle im Zusammenhang mit dem Markt anfallenden sonstigen Kosten und Gebühren sind vom Durchführenden zu tragen.

§ 4

FÄLLIGKEIT

(1) Die Gebühren für die Benützung der Märkte sind jeweils spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheides an die Stadtkasse zu entrichten.

(2) [1] Bei nachträglicher Zulassung oder bei Zulassung durch Zuweisung eines Verkaufsplatzes werden die Gebühren mit der Zuweisung fällig, bei Fehlen der Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. [2] Die Gebühren werden durch den Marktbeamten gegen Aushändigung einer Quittung eingehoben.

(3) [1] Die Mindestgebühren nach § 3 Abs. 5 Buchst. a Ziff 1 sind bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten. [2] Der Nachweis über die erzielten Gesamteinnahmen ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen. [3] Die Mindestgebühren nach § 3 Abs. 5 Buchst. a Ziff. 2 bis 5 sind jeweils 4 Wochen vor Marktbeginn zu entrichten. [4] Der Nachweis über die erzielten Gesamteinnahmen ist spätestens 14 Tage nach Beendigung des jeweiligen Marktes vorzulegen.

(4) [1] Alle Gebühren sind Nettogebühren i.S. des Umsatzsteuergesetzes. [2] Daneben ist die Umsatzsteuer in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Hof nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu entrichten hat.

(5) Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

IN-KRAFT-TRETEN

[1] Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft. [2] Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Hof vom 02. Dezember 1985 außer Kraft.

[1)] § 3 Abs.1 (mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 Buchst. a) Nr. 1 geändert durch die am 01.07.2024 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 11.06.2024.

[2)] § 3 Abs. 1 Buchst. a) Nr. 1 geändert durch die am 01.01.2025 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 11.06.2024. Bis zum 31.12.2024 gilt die Gebühr i. H. v. 1,75 € aus der Satzung vom 03. Juni 2004 unverändert weiter.